

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND
GESELLSCHAFTSRECHTS

**(Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG vom 6. September 2006 zur
Änderung der Richtlinie 77/91/EWG in Bezug auf die Gründung von
Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals)**

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist:

4. März 2008

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass und Notwendigkeit der Vernehmlassungsvorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	6
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	7
5. Verfassungsmässigkeit.....	13
6. Vernehmlassungsvorlage	15

Beilage:

- Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 24. Oktober 2007 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 95/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals) seine Zustimmung erteilt¹.

Die Richtlinie soll bei Aktiengesellschaften die Vornahme bestimmter Massnahmen erleichtern, die sich auf die Höhe und die Struktur des Kapitals sowie auf deren Eigentumsverhältnisse auswirken. Sie ist Teil des von der Kommission im Mai 2003 vorgelegten Aktionsplans für Gesellschaftsrecht und Corporate Governance. Die derzeitigen Kapitalvorschriften der zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie werden von den Beteiligten in bestimmten Punkten als zu starr und teuer empfunden. Aus diesem Grund sollen die Mitgliedstaaten nach der neuen Richtlinie die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Bedingungen spezielle Berichtspflichten abzuschaffen und gewisse Änderungen in der Besitzstruktur zu erleichtern. Diese Änderungen sollen die Gesellschaften in die Lage versetzen, rascher und kostengünstiger auf Marktentwicklungen zu reagieren. Die Richtlinie ist zur Umsetzung bis zum 15. April 2008 vorgesehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 95/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 108/2007.

Vaduz, 29. Januar 2008

RA 2008/120/0142

P

1. AUSGANGSLAGE

Am 6. Juli 2007 hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschlossen, die Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals in das EWR-Abkommen zu übernehmen.

Die Richtlinie sieht eine Frist bis 15. April 2008 vor, innerhalb derer die Mitgliedstaaten ihre nationalen Vorschriften zu erlassen haben, um der vorliegenden Richtlinie zu entsprechen.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VERNEHMLASSUNGS-VORLAGE

Die Regierung und die EWR-Kommission des Landtages haben in ihren Sitzungen vom 24. und 26. April 2007 befunden, dass der Beschluss Nr. 95/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Zustimmung des Landtages gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung bedarf.

Die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordination der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, legt die anwendbaren Anforderungen für bestimmte kapitalbezogene Massnahmen dieser Gesellschaften fest.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. Mai 2003 „Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union — Aktionsplan“ gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Vereinfachung und Modernisierung der Richtlinie 77/91/EWG wesentlich zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen würde, ohne den Aktionärs- und Gläubigerschutz zu verringern.

Im Sinne des Aktionsplans zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und der Corporate Governance zielt diese Richtlinie darauf ab, die EU-Kapitalvorschriften für Aktiengesellschaften zu vereinfachen und zu verbessern, gleichzeitig aber auch wirksame Schutzvorkehrungen für Gläubiger und Anleger zu treffen, insbesondere für Minderheitsaktionäre.

Um die Gesellschaften in die Lage zu versetzen, rascher und kostengünstiger auf Entwicklungen am Markt reagieren zu können, sieht die Richtlinie folgende Massnahmen vor: Bei der Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung soll in bestimmten Fällen von der Bewertung der Sacheinlagen durch einen Experten abgesehen werden können. Eine Lockerung des Verbots, wonach eine Gesellschaft Dritte beim Erwerb ihrer Aktien nicht finanziell unterstützen darf, soll teilweise erfolgen. Schliesslich soll Aktiengesellschaften der Erwerb eigener Aktien bis zur Höhe ihrer ausschüttungsfähigen Rücklagen gestattet werden. Parallel zu diesen Erleichterungen erfahren in einzelnen Bestimmungen Minderheitsaktionäre und Gläubiger der Gesellschaft eine Stärkung ihrer Rechte.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG kann mittels Änderungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bzw. der Öffentlichkeitsregisterverordnung (Ö-RegV) erfolgen. Obwohl die Richtlinie auf die Vereinfachung im Rahmen der Gründung und von Kapitalmassnahmen abzielt, ergeben sich aufgrund der Be-

stimmungen der Richtlinie recht enge Vorgaben, welche dem nationalen Gesetzgeber kaum einen Spielraum einräumen.

Die Umsetzung bedingt primär Abänderungen einzelner aktienrechtlicher Bestimmungen im PGR. Die von den Änderungen betroffenen Vorschriften regeln die Gründung, den Erwerb eigener Aktien sowie weitere Kapitalmassnahmen bei der Aktiengesellschaft.

Die Richtlinie 2006/68/EG ändert die Richtlinie 77/91/EWG ab, indem einzelne Artikel neu gefasst oder neu eingeschoben werden. Wird nachfolgend auf Artikel der Richtlinie Bezug genommen, so sind jene der Richtlinie 77/91/EWG gemeint.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 280 Abs. 1 Ziff. 4

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderung in Art. 306a ist der Verweis in dieser Bestimmung zu korrigieren.

Zu Art. 286 a

Im Rahmen der Gründung einer Aktiengesellschaft ermöglicht das Gesetz, das Aktienkapital mittels der Einbringung von Sachen oder Rechten aufzubringen. Art. 285 sieht zum Schutz der anderen Aktionäre wie auch Gläubiger der Gesellschaft vor, dass ein Sachverständigenbericht vor der Beschlussfassung der Generalversammlung erstellt wird, der über verschiedene Aspekte Auskunft erteilt (z.B. Gegenstand der Einlage, Bewertungsmethode, besondere Gründervorteile). Art. 286 sieht bereits eine Ausnahme von der Erstellung eines Sachverständigenberichts bei verbundenen Unternehmen vor.

Die Richtlinie 2006/68/EG bringt diesbezüglich in Art. 10a und Art. 10b eine Vereinfachung. Diese Vereinfachung zielt darauf ab, dass von den mitunter kostspieligen Berichten, die nicht immer Gewähr für die exakte Wertermittlung der betreffenden Vermögensgegenstände bieten, vermehrt abgesehen werden kann. Die

Mitgliedstaaten können daher auf die Erstellung eines Bewertungsberichts durch einen Sachverständigen in bestimmten Fällen verzichten, sofern bereits andere eindeutigen Anhaltspunkte für eine Bewertung existieren.

Art. 10a regelt folgende Fälle:

- a) Die Einlage besteht aus übertragbaren Wertpapieren, die auf Vorschlag des Leitungsorgans ordnungsgemäss zu einem Marktpreis bewertet wurden, der als Durchschnitt der innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor Einbringung der betreffenden Sacheinlage geltenden Preise ermittelt wurde. In ausserordentlichen Fällen, in denen dieser gewichtete Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise extrem niedrige Liquidität auf den relevanten Märkten oder Manipulation der Marktpreise der entsprechenden Wertpapiere, verfälscht wäre, ist das grundsätzliche Gebot eines Bewertungsberichts eines unabhängigen Sachverständigen beizubehalten.
- b) Die auf Vorschlag des Leitungsorgans einzubringenden Vermögensgegenstände wurden bereits von einem unabhängigen Sachverständigen bewertet. Die Bewertung darf nicht älter als sechs Monate sein. Bei zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Wertänderungen ist eine Neubewertung durchzuführen.
- c) Der Wert des auf Vorschlag des Verwaltungsorgans einzubringenden einzelnen Vermögensgegenstand geht aus geprüften Abschlüssen hervor, die in Übereinstimmung mit den EWR-Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften erstellt wurden. Auch hier ist bei zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Wertänderungen eine Neubewertung durchzuführen.

Zum Schutz von Minderheitsaktionären sieht die Richtlinie in Art. 10a Abs. 2 Unterabsatz 3 die Möglichkeit vor, dass diese eine zusätzliche Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen verlangen können.

Eine weitere Schutzbestimmung bringt die Richtlinie in Art. 10b, indem eine zusätzliche detaillierte Bekanntmachungspflicht vorgesehen wird, um eine möglicherweise fehlende gutachterliche Bewertung des Vermögensstandes auszugleichen. Die Richtlinie stellt hier die Verpflichtung auf, dass die Rechtmässigkeit solcher Sacheinlagen durch eine unabhängige Behörde geprüft wird.

Der neu formulierte Art. 286a PGR setzt Art. 10a und Art. 10b der Richtlinie um. Die Prüfungspflicht der Sacheinlage laut Art. 10b Abs. 3 findet sich in Art. 57 Abs. 3 der Öffentlichkeitsregisterverordnung wieder.

Die in Art. 286a vorgesehene Vereinfachung bei der Erstellung von Sachverständigenberichten kommt auch bei Sacheinlagen von Gründern zur Anwendung (Art. 285a i.V.m. Art. 285 und Art. 286a).

Durch den Einschub eines neuen Artikels 286a wird der bisherige Artikel neu zum Art. 286b. Ebenfalls angepasst muss der Buchstabe der Marginalie werden, wie auch der der Marginalie des Art. 287 PGR.

Zu Art. 288 Abs. 4

Der Verweis bei der Simultangründung in Art. 288 Abs. 4 muss in Übereinstimmung mit den Abänderungen gebracht werden.

Zu Art. 296b

Art. 10b Abs. 2 der Richtlinie dehnt die Vereinfachung bei der Erstellung des Sachverständigenberichts auf die Durchführung von Kapitalerhöhungen im Rahmen des genehmigten Kapitals aus. Der neue Art. 296b übernimmt die Regelung des Art. 286a analog.

Durch den Einschub eines neuen Artikels 296b wird der bisherige Artikel neu zum Art. 296c. Der Buchstabe der Marginalie muss in Folge angepasst werden.

Zu Art. 306a

Der Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft selbst oder für dessen Rechnung durch Dritte unterliegt bis anhin gewissen Bedingungen (Zustimmung der Generalversammlung; Geltungsdauer des Beschlusses der Generalversammlung; Einhaltung der Grenze von 10% des Aktienkapitals; Einhaltung gesetzlicher Rücklagen; voll einbezahlte Aktien). Diese Vorgaben wurden in der Vergangenheit als zu unflexibel angesehen und werden durch die Richtlinie 2006/68/EG angepasst.

Zunächst wird die Geltungsdauer des Beschlusses der Generalversammlung auf fünf Jahre verlängert. Diese wird in Art. 306a Ziff. 1 PGR aufgenommen. Die 10%-Regel wird aufgehoben und die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien bis in Höhe der ausschüttungsfähigen Rücklagen erwerben. Art. 306a Ziff. 2 PGR ist dementsprechend anzupassen.

Diese Erleichterungen erlauben den Verantwortlichen ein flexibleres Handeln, insbesondere börsennotierten Gesellschaften. Zum Schutze der Aktionäre wird daher der Grundsatz der Gleichbehandlung postuliert. Dieser Grundsatz wird durch Erwerb und Verkauf der Titel auf einem geregelten Markt eingehalten. In jedem Fall müssen aber die Vorschriften der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch; EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 29a.01) und deren Durchführungsbestimmungen eingehalten werden (siehe Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (EWR-Rechtssammlung Anh. IX - 29f.01) und Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates - Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungs-

massnahmen (EWR-Rechtssammlung Anh. IX - 29aa.01)). Art. 306a Abs. 1 nimmt diesen Grundsatz auf und verweist auch auf die Richtlinie über den Marktmissbrauch.

Zum Schutz der Aktionäre dient weiters die in Art. 19 Abs. 1 lit. a der Richtlinie vorgesehene Überwachungspflicht der Verwaltungs- oder Leitungsorgane, die sich davon überzeugen müssen, dass im Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs eigener Aktien die neuen Voraussetzungen eingehalten werden. In Art. 306a Abs. 2 PGR wird diese Pflicht dem Verwaltungsrat übertragen.

Die Richtlinie 2006/68/EG räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den eigenen Erwerb von Aktien an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Es wird vorgeschlagen dieses Wahlrecht nicht zu nützen, da dies die gewonnene Flexibilität durch weitere Formerfordernisse und Berichtspflichten wiederum einschränken würde.

In Folge des Einschubs des Abs. 2 werden die nachfolgenden Absätze neu nummeriert.

Zu Art. 306e

Das geltende Recht erlaubt es nur in Ausnahmefällen, dass eine Gesellschaft für den Erwerb ihrer Aktien durch einen Dritten ein Darlehen, einen Vorschuss oder Sicherheit leistet. Dieser Ansatz verkennt, dass es in bestimmten Fällen durchaus im Interesse der Gesellschaft sein kann, den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten und damit dessen Aufnahme in die Gesellschaft zu unterstützen. Die Richtlinie 2006/68/EG sieht deshalb vor, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Verbot der finanziellen Unterstützung nicht zum Tragen kommt. Die entsprechenden Bestimmungen regeln den Inhalt der Transaktion wie auch das Verfahren. Die Marginalie ist entsprechend anzupassen.

Dem Verwaltungsrat kommt eine entscheidende Rolle zu: Er muss die Verantwortung übernehmen für die Durchführung des Geschäfts zu fairen und marktübli-

chen Konditionen, ohne dass dadurch die Liquidität und Solvenz der Aktiengesellschaft gefährdet wird. Dies bedingt nicht nur eine Prüfung der Bonität des Erwerbers, sondern auch eine gründliche Analyse der Cashflow-Prognose der Gesellschaft. Er muss auch sicherstellen, dass die Gesellschaft für ihre finanzielle Unterstützung angemessene Zinsen und Gebühren sowie eine angemessene Sicherheit erhält (siehe Art. 306e Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Vorlage).

Der Verwaltungsrat muss der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen, aus dem u.a. die Gründe für den Erwerb, die damit verbundenen Risiken, die Konditionen des Erwerbsgeschäfts sowie die Interessen der Aktiengesellschaft am Erwerb hervorgehen. Die Generalversammlung muss der Transaktion mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zustimmen. Nach der Zustimmung ist der oben erwähnte schriftliche Bericht einzureichen und kundzumachen (siehe Art. 306e Abs. 1 Ziff. 3 und 4).

Als weitere Bestimmung zum Schutze von Minderheitsaktionären und Gläubigern der Gesellschaft sind Vorkehrungen in Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie vorgesehen, die verbieten, dass das Nettoaktivvermögen der Aktiengesellschaft durch die erwähnte finanzielle Unterstützung einen vorgegebenen Betrag unterschreitet (s. Art. 306e Abs. 1 Ziff. 5).

In Art. 306e Abs. 2 wird neu die bis anhin in Abs. 1 angeführte Ausnahmeregelung platziert.

Art. 306e Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 23a der Richtlinie, welcher die Vermeidung von Interessenskonflikten regelt. Sind bestimmte Personenkreise am Rechtsgeschäft als Gegenpartei beteiligt – so z.B. einzelne Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaft selber oder von deren Muttergesellschaft –, so haben die Mitgliedstaaten durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein solches Geschäft dem Wohl der Aktiengesellschaft nicht zuwiderläuft. Es wird vorgeschlagen, ein Rechtsgeschäft, welches dem Wohl der Gesellschaft zuwiderläuft, als ex tunc nichtig einzustufen. Art. 186 PGR verbietet bereits heute die

Mitwirkung eines Verwaltungsratsmitglieds bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft, an dem es interessiert ist.

Der bisherige Abs. 2 wird neu zu Abs. 4.

Zu Art. 355 Abs. 5 und 6

Nach dem Wortlaut des bisherigen Art. 355 PGR haben die Gläubiger, deren Forderungen vor Bekanntmachung der Entscheidung über die Kapitalherabsetzung entstanden sind, Anspruch auf eine Sicherheit für ihre noch nicht fälligen Forderungen, sofern sie nicht bereits über eine angemessene Sicherheit verfügen bzw. eine Sicherheit in Hinblick auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen nicht notwendig ist. Eine Kapitalherabsetzung kann nicht erfolgen, solange der Gläubiger nicht befriedigt ist oder ein Gericht ihren Antrag abgewiesen hat.

Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie regelt, dass Gläubiger, deren Forderungen vor Bekanntmachung der Entscheidung über die Herabsetzung des gezeichneten Kapitals entstanden sind, das Recht erhalten, bei einer geeigneten Verwaltungs- oder Justizbehörde eine angemessene Sicherheitsleistung zu beantragen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und dass sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben. Art. 355 Abs. 5 setzt diesen Anspruch um.

Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die Regierung ist gemeinsam mit der EWR-Kommission des Landtages zur Auffassung gelangt, dass die Richtlinie 2006/68/EG dem Hohen Landtag gemäss Art. 8 Abs. 2 der Landesverfassung zur Zustimmung vorzulegen ist. Weiters wirft die Vorlage keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **VERNEHMLASSUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBI. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 280 Abs. 1 Ziff. 4

- 4) sofern eine Gesellschaft Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmung beteiligt, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über die Mindesteinzahlungspflicht, die Kapitalerhöhung (Art. 173, Art. 295 Abs. 1 und 7, Art. 295a und 295b), den Erwerb eigener Aktien (Art. 306a Abs. 1 Ziff. 1) und das Bezugsrecht für Aktionäre;

Art. 286a

d) Vereinfachung

1) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 285 kann abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt,

1. dass übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01) als Sacheinlagen eingebracht werden und deren Bewertung dem gewichteten Durchschnittspreis an einem geregelten Markt im Sinne obiger Richtlinie der letzten 30 Tage vor der tatsächlichen Einbringung entspricht. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage am tatsächlichen Einbringungszeitpunkt bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung. Art. 285 kommt analog zur Anwendung.
2. dass andere Vermögensgegenstände als die in Abs. 1 genannten als Sacheinlage eingebracht werden und die bereits von einem anerkannten Sachverständigen bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und darf nicht mehr als sechs Monaten vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung vorgenommen worden sein. Ziff. 1 kommt analog zur Anwendung.

2) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 285 kann auch abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt, dass andere Vermögenswerte als die in Abs. 1 genannten als Sacheinlage eingebracht werden, deren Bewertung aus der Vermögensaufstellung des gesetzlichen Abschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres hervorgeht, sofern dieser nach den Vorschriften des 20. Titels (Rechnungslegung) geprüft wurde. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage zum tatsächlichen Einbringungszeit-

punkt bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung. Art. 285 kommt analog zur Anwendung.

3) Wurde ein Neubewertung gemäss Abs. 1 und 2 nicht vorgenommen, so können ein oder mehrere Aktionäre, die am Beschlussstag über eine Kapitalerhöhung zusammen mindestens über 5% des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft halten, eine Bewertung durch einen Sachverständigen gemäss Art. 285 beantragen. Dieser Antrag kann von den Berechtigten bis zum Tag der tatsächlichen Einbringung der Sacheinlage eingebracht werden, sofern die Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragsstellung, wie zuvor am Beschlussstag über eine Kapitalerhöhung, zusammen mindestens 5% des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft halten.

4) Sofern eine Sacheinlage nach Abs. 1 oder 2 eingebracht wurde, muss innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der Vermögensgegenstände ein Bericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden, der im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 bekannt zu machen ist und folgendes enthält:

1. eine Beschreibung der betreffenden Sacheinlage;
2. Wert, Grundlage sowie Methode der Bewertung;
3. Angaben darüber, ob der ermittelte Wert wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder — falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist — dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der für eine solche Sacheinlage auszugebenden Aktien entspricht;
4. eine Erklärung, dass in Bezug auf die ursprüngliche Bewertung keine neuen erheblichen Umstände eingetreten sind.

Art. 286b Sachüberschrift

e) Einlagefrist für Sacheinlagen

Art. 287 Sachüberschrift

f) Beschlussfassung der Generalversammlung

Art. 288 Abs. 4

4) Es gelten die Art. 285 bis 286b.

Art. 296b

c) Vereinfachung

1) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 296 Abs. 3 kann abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt,

1. dass übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 30ca.01) als Sacheinlagen eingebracht werden und deren Bewertung dem gewichteten Durchschnittspreis an einem geregelten Markt im Sinne obiger Richtlinie der letzten 30 Tage vor der tatsächlichen Einbringung entspricht. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage am tatsächlichen Einbringungszeitpunkt bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung. Art. 296 Abs. 3 kommt analog zur Anwendung.
2. dass andere Vermögensgegenstände als die in Abs. 1 genannten als Sacheinlage eingebracht werden und die bereits von einem anerkannten Sachverständigen bewertet wurden. Die Bewertung erfolgt nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und darf nicht mehr als sechs Monate vor dem Tag der tatsächlichen Einbringung vorgenommen worden sein. Ziff. 1 kommt analog zur Anwendung.

2) Von einem Sachverständigenbericht im Sinne von Art. 296 Abs. 3 kann auch abgesehen werden, sofern der Verwaltungsrat mittels Beschluss feststellt, dass andere Vermögenswerte als die in Abs. 1 genannten als Sacheinlage eingebracht werden, deren Bewertung aus der Vermögensaufstellung des gesetzlichen Abschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres hervorgeht, sofern dieser nach den Vorschriften des 20. Titels (Rechnungslegung) geprüft wurde. Wurde der Durchschnittspreis durch aussergewöhnliche Umstände beeinflusst, die eine erhebliche Änderung des Wertes der Einlage zum tatsächlichen Einbringungszeitpunkt bewirken, veranlasst der Verwaltungsrat eine Neubewertung. Art. 296 Abs. 3 kommt analog zur Anwendung.

3) Wurde eine Neubewertung gemäss Abs. 1 und 2 nicht vorgenommen, so können ein oder mehrere Aktionäre, die am Beschlussstag über eine Kapitalerhöhung zusammen mindestens über 5% des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft halten, eine Bewertung durch einen Sachverständigen gemäss Art. 296 Abs. 3 beantragen. Dieser Antrag kann von den Berechtigten bis zum Tag der tatsächlichen Einbringung der Sacheinlage eingebracht werden, sofern die Berechtigten zum Zeitpunkt der Antragsstellung, wie zuvor am Beschlussstag über eine Kapitalerhöhung, zusammen mindestens 5% des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft halten.

4) Sofern eine Sacheinlage nach Abs. 1 oder 2 eingebracht wurde, muss innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einbringung der Vermögensgegenstände ein Bericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt eingereicht werden, der im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 bekannt zu machen ist und folgendes enthält:

1. eine Beschreibung der betreffenden Sacheinlage;
2. Wert, Grundlage sowie Methode der Bewertung;
3. Angaben darüber, ob der ermittelte Wert wenigstens der Zahl und dem Nennbetrag oder — falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist — dem rechne-

rischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der für eine solche Sacheinlage auszugebenden Aktien entspricht;

4. eine Erklärung, dass in Bezug auf die ursprüngliche Bewertung keine neuen erheblichen Umstände eingetreten sind.

Art. 296c

d) Leistungsfrist für Sacheinlagen

Art. 306a

1. Grundsatz

1) Unbeschadet des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre, die sich in denselben Verhältnissen befinden und unbeschadet der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch; EWR-Rechtsammlung: Anh. IX – 29a.01), dürfen die Aktiengesellschaft oder Dritte, welche im eigenen Namen aber auf Rechnung der Gesellschaft handeln, Aktien der Gesellschaft nur erwerben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. wenn die Generalversammlung die Genehmigung erteilt; die Genehmigung enthält die Einzelheiten des Erwerbs, insbesondere die Höchstzahl der zu erwerbenden Aktien, die Geltungsdauer der Genehmigung, welche fünf Jahre nicht überschreiten darf und legt bei entgeltlichem Erwerb den niedrigsten und höchsten Gegenwert fest;
2. der Erwerb von Aktien einschliesslich der Aktien, welche die Aktiengesellschaft früher erworben hat und noch hält, sowie der Aktien, die der Dritte im eigenen Namen aber auf Rechnung der Gesellschaft früher erworben hat und noch hält, darf nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen, wie es der Jahresabschluss ausweist, den Betrag des gezeichneten Aktienkapitals zuzüglich der Reserven, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Statuten nicht gestatten, durch den Erwerb unterschreitet;

3. wenn es sich um den Erwerb von voll einbezahlten Aktien handelt.

2) Der Verwaltungsrat hat sich von der Einhaltung der in Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt jedes genehmigten Erwerbs zu überzeugen.

3) Wenn der Erwerb notwendig ist, um einen schweren, unmittelbar bevorstehenden Schaden von der Gesellschaft abzuwenden, so genügt es, wenn der Verwaltungsrat die nächste Generalversammlung über die Gründe und den Zweck des Erwerbs, über die Zahl und den Nennwert oder den rechnerischen Wert (bei Quotenaktien) der erworbenen Aktien, über deren Anteil am Aktienkapital sowie über den Gegenwert der Aktien unterrichtet.

4) Erwirbt eine in Art. 306 Abs. 2 erwähnte Gesellschaft Aktien einer Aktiengesellschaft und verfügt diese Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte der anderen Gesellschaft oder kann sie auf diese unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben, so kommt dies dem Erwerb eigener Aktien gleich. Der Erwerb ist nur nach Massgabe von Art. 306d Abs. 3 erlaubt (Aussetzung der Stimmrechte bei mittelbarer Stimmenmehrheit oder mittelbarem beherrschendem Einfluss).

Art. 306e

5. Erwerb durch Dritte

1) Ein Rechtsgeschäft, das die Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens oder die Leistung einer Sicherheit durch die Gesellschaft an einen Dritten zum Zweck des Erwerbs von Aktien dieser Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist zulässig, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die Verwaltung ist für die Durchführung des Rechtsgeschäfts verantwortlich. Dieses muss zu fairen, marktüblichen Konditionen abgewickelt werden, insbesondere in Bezug auf die der Gesellschaft gezahlten Zinsen und

Sicherheiten für die geleisteten Darlehen oder Vorschüsse. Die Bonität des Dritten bzw. der beteiligten Parteien muss in angemessener Weise überprüft werden;

2. Der Erwerb oder die Zeichnung von Aktien anlässlich einer Erhöhung durch den Dritten muss zu einem angemessenen Preis erfolgen;
3. Die Verwaltung legt der Generalversammlung einen Bericht vor, aus dem die Gründe für das Geschäft, das Interesse der Gesellschaft an dem Geschäft, die Konditionen des Geschäfts, die mit dem Geschäft verbundenen Risiken für Liquidität und Solvenz der Gesellschaft und der Preis hervorgehen, zu dem der Dritte die Aktien erwerben soll;
4. Der Beschluss der Generalversammlung über die Genehmigung des Rechtsgeschäfts muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. Nach Zustimmung ist dieser Bericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzureichen und im Sinne von Art. 958 Ziff. 2 bekannt zu machen;
5. Die Dritten insgesamt gewährte finanzielle Unterstützung darf zu keinem Zeitpunkt dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Reserven, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Statuten nicht gestatten, unterschreitet. Dabei wird auch jede Verringerung des Nettoaktivvermögens berücksichtigt, die infolge des Erwerbs ihrer eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder auf Rechnung der Gesellschaft möglicherweise eingetreten ist. Die Gesellschaft stellt auf der Passivseite der Bilanz eine nicht ausschüttbare Rücklage in Höhe des Betrags der insgesamt gewährten finanziellen Unterstützung ein.

2) Abs. 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der laufenden Geschäfte von Banken oder anderen Finanzgesellschaften getätigt werden, und auch nicht für Geschäfte, die im Hinblick auf den Erwerb von Aktien durch oder für Arbeitnehmer der Gesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft getä-

tigt werden. Diese Geschäfte dürfen jedoch nicht dazu führen, dass das Nettoaktivvermögen den Betrag des gezeichneten Kapitals zuzüglich der Reserven, deren Ausschüttung das Gesetz oder die Statuten nicht gestatten, unterschreitet.

3) Ist ein einzelnes Mitglied der Verwaltung Partei eines Rechtsgeschäftes im Sinne von Abs. 1, oder sind Mitglieder der Verwaltung einer in Art. 1097 Abs. 1 erwähnten Gesellschaft oder ein solches Unternehmen selbst oder eine Person, die im eigenen Namen, aber für Rechnung dieser Mitglieder oder dieses Unternehmens handelt, Partei eines solchen Rechtsgeschäftes, darf das Rechtsgeschäft bei sonstiger Nichtigkeit dem Wohl der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen.

4) Auf Geschäfte, die im Rahmen von Art. 306b Abs. 1 Ziff. 9 getätigt werden, wird Abs. 1 nicht angewandt.

Art. 355 Abs. 5 und 6

5) Die Gläubiger können auch bei Gericht eine angemessene Sicherheit beantragen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Befriedigung ihrer Forderungen durch die Kapitalherabsetzung gefährdet ist und sie von der Gesellschaft keine angemessenen Sicherheiten erhalten haben.

6) Zahlungen an die Aktionäre dürfen aufgrund der Herabsetzung des Aktienkapitals erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger geleistet werden oder nachdem ein Gericht festgestellt hat, dass ihrem Antrag nicht entsprochen zu werden braucht. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

II.

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 2.07).

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.